

Satzung des ADFC Herne

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Allgemeiner Deutscher Fahrrad- Club Herne e. V.“, abgekürzt „ADFC Herne e.V.“. Er wird in dieser Satzung „Verein“ genannt.
2. Der Sitz des Vereins ist Herne. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Das Arbeitsgebiet des Vereins umfasst das Gebiet der kreisfreien Stadt Herne. Ortsgruppen aus umliegenden Städten können mit verwaltet werden.
5. Der Verein ist eine Gliederung des Allgemeinen Deutschen Fahrrad- Clubs e. V. und des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., deren Satzungen als verbindlich anerkannt werden.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein hat den Zweck, unabhängig und parteipolitisch neutral die Gesundheit der Bevölkerung, den Umweltschutz, die Unfallverhütung, die Kriminalprävention, die Verbraucherberatung und den Sport zu fördern.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beratung der Bevölkerung im Gebrauch von Fahrrädern im täglichen Nahverkehr und zu Erholungszwecken und durch die Unterstützung mit Informationen und durch sonstige geeignete Dienstleistungen unter besonderer Berücksichtigung der Belange von Kindern, Jugendlichen und Senioren.
2. Aufgaben des Vereins sind demgemäß insbesondere:
 - a) Verkehrssicherheitsarbeit zur Unfallprävention,
 - b) Jugend- und Seniorenarbeit wegen der besonderen Belange der Kinder, Jugendlichen und Senioren im Straßenverkehr,

- c) Zusammenarbeit mit Behörden, Organisationen und der Öffentlichkeit zur Verbesserung der gesellschaftlichen, rechtlichen und verkehrstechnischen Grundlagen und Möglichkeiten des Fahrradverkehrs,
- d) Entwicklung, Verbreitung oder Unterstützung von Konzepten und Bestrebungen zur Anhebung des Anteils des Fahrradverkehrs am Gesamtverkehr und zur Verkehrsberuhigung in Wohn- und Erholungsgebieten,
- e) Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Bürgerinitiativen, Organisationen und Einzelpersonen im In- und Ausland, die sich dem Umwelt- und Naturschutz, der Verkehrsberuhigung und Verkehrssicherheit, der Verbesserung städtischer Lebensbedingungen, der Jugend- und Seniorenarbeit und der Gesundheit widmen,
- f) Veranlassung und Durchführung von Forschungsarbeiten, die Sammlung und Auswertung und Ausweitung von Erfahrungen, die Herausgabe und Veranlassung von Veröffentlichungen allein oder in Gemeinschaft mit anderen Stellen,
- g) Entwicklung, Förderung oder Durchführung von Maßnahmen zur Integration des Fahrrades in den öffentlichen Personennahverkehr durch Mitbeförderung von Fahrrädern, geordnete und sichere Aufbewahrung von Fahrrädern, Vorhaltung von Mietfahrrädern an Bahnhöfen und sonstige geeignete Mittel,
- h) Organisation von Vorträgen, Schulungs- und Übungsveranstaltungen, insbesondere zur Verbesserung der Verkehrssicherheit,
- i) Maßnahmen zur Verhinderung von Fahrraddiebstählen und zur Wiederauffindung gestohlener Fahrräder sowie zur Verbesserung der Versicherungsbedingungen,
- j) Förderung des Radsports als Volks- und Breitensport durch Zusammenarbeit mit Radsportvereinen oder gemeinschaftliche oder eigene radsportliche Veranstaltungen,
- k) Förderung technischer Verbesserungen des Fahrrades zur möglichst sicheren und bequemen Benutzung,
- l) Beratung rund ums Rad.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der

Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Haushaltslage beschließen, dass Vereinsämter gegen Zahlung einer angemessenen pauschalierten Aufwandsentschädigung bis zur Höhe der gesetzlichen Ehrenamtspauschale ausgeübt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat persönliche, korporative und fördernde Mitglieder.
2. Persönliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden.
3. Korporative Mitglieder können solche juristischen Personen, Gesellschaften und Körperschaften werden, die die Interessen von Radsportlern und Radsportlerinnen, radwandernden Personen oder anderen geschlossenen Gruppen von Fahrradbenutzern und -benutzerinnen vertreten und den Zweck des Vereins unterstützen.
4. Fördernde Mitglieder können solche natürlichen und juristischen Personen, Gesellschaften oder Körperschaften werden, die bereit sind, den Zweck des Vereins ideell und materiell und uneigennützig zu fördern.
5. Alle natürlichen und juristischen Personen, die oben genannte Voraussetzungen erfüllen und in Herne ihren Wohnsitz bzw. ihren Sitz haben, können Mitglied im Verein werden. Auf ausdrücklichen Wunsch und mit Zustimmung des Vorstands können Personen aus anderen Orten Mitglied im Verein werden.
6. Die Mitglieder des Vereins sind zugleich Mitglieder des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs e.V. und des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs (Landesverband Nordrhein-Westfalen) e.V.
7. Auf Beschluss des Vereins können Ehrenmitglieder mit deren Zustimmung aufgenommen werden. Der Beschluss ersetzt den Aufnahmeantrag des Mitglieds. Bei vom Verein vorgeschlagenen Ehrenmitgliedern trägt dieser die Beiträge.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines bereits in Herne ansässigen Mitglieds im Verein beginnt mit der Aufnahme in den Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club e.V. Im Übrigen beginnt die Mitgliedschaft eines Mitglieds des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs e.V. im Verein mit der Mitteilung seines Umzugs nach Herne oder über die wunschgemäße Zuordnung zum Verein.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Ausschluss oder dem Tod, ferner mit der Mitteilung über den Wegzug in einen anderen Kreis, in ein anderes Bundesland oder die wunschgemäße Zuordnung zu einer anderen Gliederung des ADFC.
3. Ausscheidende und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins. Die Beitragspflicht für das laufende Beitragsjahr erlischt nicht.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Persönliche Mitglieder, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung des Vereins. Sie haben das aktive Wahlrecht. Minderjährige üben das Wahlrecht persönlich aus. Für das passive Wahlrecht sind in der Regel die Vollendung des 18. Lebensjahres und eine mindestens einjährige Vereinszugehörigkeit Voraussetzung. Die Mitgliederversammlung kann hierzu Ausnahmen zulassen.
2. Korporative Mitglieder haben Anspruch auf Sitz und Stimme für je eine Vertreterin bzw. einen Vertreter in der Mitgliederversammlung des Vereins. Die Person hat das aktive Wahlrecht. Das passive Wahlrecht hat sie nur, wenn sie die persönlichen Voraussetzungen der Ziffer 1 erfüllt.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und pünktlich den Beitrag zu entrichten. Alle Regelungen zu Beiträgen sind in der Satzung des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs e.V. enthalten, die für die Mitglieder des ADFC Herne verbindlich ist. Jeder Wechsel des Wohnorts ist der Zentralen Mitgliederverwaltung des ADFC anzuzeigen.

§ 7 Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
2. Dem ADFC Herne e.V. obliegen alle Angelegenheiten von kommunaler Bedeutung sowie die Verbindung zu den anderen Gliederungen und zum ADFC Nordrhein-Westfalen e.V. Dabei hat er die Interessen der Orts- und Stadtteilgruppen angemessen aufeinander abzustimmen.
3. Die Mitglieder können sich entsprechend den örtlichen Gegebenheiten zu Stadtteilgruppen zusammenschließen. Weiterhin können Fachgliederungen gebildet werden. Beide Gruppierungen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Von der Mitgliederversammlung können Sprecher bzw. Sprecherinnen mit einfacher Mehrheit gewählt werden. Diese Personen nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins und besteht aus dessen Mitgliedern.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Vereinsangelegenheiten und Satzungsänderungen. Ihre regelmäßigen Aufgaben sind:
 - a) Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes des Vorstands und des Berichts der Kassenprüfer/innen,
 - b) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands,
 - c) Beschlussfassung über den Haushalt,
 - d) Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer/innen,
 - e) Wahl der Delegierten zur Landesversammlung.
3. Die Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen und wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich oder durch die dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse mit einem Vorschlag für die Tagesordnung einberufen.
Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftlichen, Zweck und Gründe enthaltenden Antrag von mindestens 10% ihrer Mitglieder statt. Für eine

außerordentliche Mitgliederversammlung gilt eine Einberufungszeit von zwei Wochen. Diese beginnt stets drei Tage nach dem Versand. Die Einladung zur Mitgliederversammlung bzw. zur außerordentlichen Mitgliederversammlung gilt als zugegangen, wenn die Briefe bzw. E-Mails an die letzte vom Mitglied dem Verein mitgeteilte (E-Mail-)Adresse gesendet wurden.

4. Antragsberechtigt zur Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, die das 12. Lebensjahr vollendet haben. Die Antragsfrist beträgt drei Wochen, bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen 8 Tage. Verspätete Anträge bedürfen der Zulassung der Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde und mindestens 7 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Entschieden wird im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Satzungsänderungen ist jedoch eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur einstimmig beschlossen werden.
6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht möglich.
7. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet zwischen den beiden Kandidaten/innen, die das beste und zweitbeste Ergebnis erzielt haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann der/die Kandidat/in, der/die meisten Stimmen erhält.
8. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. In der jeweils ersten Mitgliederversammlung eines Jahres ist von den Rechnungsprüfern über ihre Prüfungsfeststellungen zu berichten und ggf. die Entlastung des Vorstandes vorzuschlagen.
9. Die Mitgliederversammlung tagt öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen oder beschränkt werden.
10. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wiedergibt und von einem Mitglied und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Ihm obliegen die Führung der laufenden Geschäfte und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der geschäftsführende Vorstand besteht mindestens aus dem / der:

- a.) 1. Vorsitzenden,
- b.) 2. Vorsitzenden,
- c.) Schatzmeister/in.

Diese Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

2. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Zusätzlich können bis zu sechs weitere Vorstandsmitglieder als Beisitzer in den erweiterten Vorstand gewählt werden, die nicht vertretungsberechtigt sind.
4. Der Vorstand des Vereins wird für zwei Jahre gewählt. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung einzeln und auf Antrag in geheimer Wahl gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstands des Vereins können vor Ablauf ihrer Amtszeit durch eine Mitgliederversammlung des Vereins abgewählt werden, wenn gleichzeitig ein anderer Kandidat für dieses Amt gewählt wird (konstruktives Misstrauensvotum). Für das konstruktive Misstrauensvotum ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
5. Der Vorstand vertritt alle in § 2 genannten Aufgaben und Zwecke von kommunaler Bedeutung sowie die Verbindungen zu den anderen ADFC-Gliederungen. Dabei hat er die Interessen der Abteilungen, Stadtteilgruppen und Fachgliederungen angemessen aufeinander abzustimmen.
6. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
7. Die Vorstandssitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann beschränkt oder ausgeschlossen werden. Eine Einladung an die Vereinsmitglieder ergeht nicht. Fachberater/innen können zu bestimmten Punkten eingeladen werden.
8. Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens die Namen der teilnehmenden Vorstandsmitglieder sowie die gefassten Beschlüsse beinhalten muss.

§ 10 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Es müssen mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 75 % der Anwesenden. Sind weniger als 50 % der Stimmberechtigten anwesend, so kann frühestens acht Wochen später eine neue Mitgliederversammlung ohne dieses Quorum die Auflösung mit 75 % der Anwesenden beschließen. Auf diese Bestimmungen ist in der Einladung besonders hinzuweisen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen zu gleichen Teilen an den ADFC-Landesverband NRW e. V. und den Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club e. V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 11 Schlussbestimmung

Die von der Mitgliederversammlung beschlossene Satzung und jede weitere Änderung der beschlossenen Satzung des ADFC Herne e.V. ist dem ADFC Nordrhein-Westfalen e.V. zur Kenntnisnahme vorzulegen. Die Satzung besteht aus § 1 bis § 11. Die Satzung wird mit allen Änderungen insgesamt neu beschlossen.

Diese Satzung tritt zum 01.03.2023 in Kraft und ersetzt die Satzung der zuletzt gültigen Fassung.

Herne, 28.02.2023

Andreas Höhle
1. Vorsitzender

Volker Bregulla
2. Vorsitzender

Franz Armbruster
Schatzmeister